

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) Neuntes Gesetz zu Änderung des StBerG und weiterer steuerlicher Änderungen

Im aktuell laufenden Gesetzgebungsverfahren eines 9. Gesetzes zur Änderung des StBerG hat der Bundesrat am 06.03.2026 seine [Vorschläge](#) vorgelegt. U.a. wird vorgeschlagen, die Steuerfreiheit für Prämien für Olympiaplatzierungen, die bisher nur für die von der Deutschen Sporthilfe gilt, auf weitere Prämien von vergleichbaren Sportstiftungen der Länder auszudehnen. Zudem schlägt der Bundesrat vor, die GrEST-Freiheit für Übertragungen zwischen PersG und ihren Gesellschaftern (§§ 5, 6 und 7 GESTG), die Ende 2026 auslaufen sollen, unbefristet zu verlängern. Ob es zur Umsetzung dieses Vorschlags kommt, ist jedoch mit starken Zweifeln behaftet, da es hiergegen bereits in vorhergehenden Gesetzgebungsverfahren starke verfassungsrechtliche Bedenken gab.

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine Mai und Juni 2026

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 11.05./15.05.; GewSt, GrSt: 15.05./18.05.; Est, KSt, KiSt, SolZ, LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 10.06./15.06. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. KStG: Anforderungen an die tatsächliche Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags

Für die ertragsteuerliche Verrechnung von Gewinnen und Verlusten zwischen verschiedenen selbständigen Unternehmen im Rahmen einer Organschaft wird u.a. in § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 1 KStG die tatsächliche Durchführung des Gewinnabführungsvertrags (GAV) während seiner gesamten Geltungsdauer verlangt. Bei einem Verstoß gegen diese Anforderungen wird die ertragsteuerliche Anerkennung der Organschaft versagt. Gegenstand des neuen [BFH-Urteils vom 05.11.2025 \(I R 37/22\)](#) war die tatsächliche Durchführung des Gewinnabführungsvertrags nach § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 1 KStG. Nach Ansicht des BFH erfordere diese zum einen in Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung, dass diese Forderungen und Verbindlichkeiten auch in den Jahresabschlüssen bilanziert werden.

Zum anderen verlangt der BFH nun auch die zeitnahe und tatsächliche Erfüllung der aus dem Gewinnabführungsvertrag resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten, d.h. z.B. die Zahlung der Gewinne an den Organträger. Die

reine Buchung der Forderung ohne Erfüllungswirkung sei nicht ausreichend. Grundsätzlich genüge hierfür eine Erfüllung innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit.

4. KStG: Einkommensminderung i.S.d. § 8 Abs. 3 S. 3 und 4 KStG

Verdeckte Einlagen führen auf Ebene der - die Einlage empfangenden - Kapitalgesellschaft grundsätzlich nicht zu steuerpflichtigen Einkommen. Wurde die Einlage bei der empfangenden KapG gewinnmindernd gebucht, erfolgt daher nach § 8 Abs. 3 S. 3 KStG eine außerbilanzielle Abrechnung. Ausnahmsweise unterbleibt diese jedoch nach § 8 Abs. 3 S. 4 KStG, wenn die Einlage beim Einlegenden zu einer Einkommensminderung geführt hat (sog Korrespondenzprinzip). Ob diese Ausnahme vorliegt, damit musste sich der BFH in seinem [Urteil vom 19.11.2025 \(I R 40/23\)](#) auseinandersetzen. Konkret kam es im Streitfall zur Einlage einer bisher im Privatvermögen einer natürlichen Person gehaltenen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft i.S.d. § 17 EStG. Diese Einlage führte beim Einlegenden zur Steuerpflicht nach § 17 Abs. 1 S. 2 EStG. Da diese Besteuerung allerdings bei der natürlichen Person versäumt wurde und auch verfahrensrechtlich nicht nachgeholt werden konnte, lehnte das Finanzamt für die Einlage die außerbilanzielle Abrechnung ab, so dass die Einlage im Ergebnis nun bei der Kapitalgesellschaft zu versteuern ist. Der BFH stellte in seiner Entscheidung zunächst klar, dass sich für die Ausnahmenvorschrift des § 8 Abs. 3 S. 4 KStG keine Einschränkung des Anwendungsbereichs der Vorschrift nur auf Körperschaften als Gesellschafter ergibt; folglich fallen auch natürliche Personen als Gesellschafter unter die Vorschrift. Dennoch komme im Streitfall § 8 Abs. 3 S. 4 KStG nicht zur Anwendung, weil die versäumte Besteuerung des durch § 17 Abs. 1 S. 2 EStG als steuerpflichtig fingierten Veräußerungsgewinns nicht als Einkommensminderung i.S.d. § 8 Abs. 3 S. 4 KStG gelte.

5. GewStG: Streubesitzdividenden nach Anteilstausch

In einem weiteren [Urteil vom 17.12.2025 \(I R 9/23\)](#) setzte sich der BFH mit dem Vorliegen einer gewerbsteuerlichen Streubesitzdividende auseinander, die in vollem Umfang der Gewerbesteuer unterliegt. Maßgeblich hierfür ist die Höhe der Beteiligung des Anteilseigners an der ausschüttenden Kapitalgesellschaft zu Beginn des Erhebungszeitraums. Liegt diese zu diesem Zeitpunkt unter 15%, unterliegen nachfolgende Ausschüttungen in diesem Jahr in vollem Umfang als Streubesitzdividenden der Gewerbesteuer. Eine Rückwirkungsregelung für unterjährig erworbene Beteiligungen sieht die gewerbsteuerliche Streu-

IMPRESSUM

Herausgeber:

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Digital & Print Solution Center, Abteilung M571, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@forvismazars.com

RA/ FASr Dr. Meik Kranz LL.M.

Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: Meik.kranz@forvismazars.com

besitzregelung in § 9 Nr. 2a GewStG im Unterschied zur körperschaftsteuerlichen Streubesitzregelung (§ 8b Abs. 4 S. 6 KStG) nicht vor. Konkret wurden im Streitfall Anteile an einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten im Rahmen eines Anteilstauschs nach § 21 UmwStG eingebracht und anschließend wurde eine Ausschüttung vorgenommen. Fraglich war, ob die - die Anteile übernehmende - Kapitalgesellschaft in die steuerliche Stellung des übertragenden Rechtsträgers tritt, d.h. die Beteiligungshöhe von mindestens 15% zu Beginn des Erhebungszeitraums.

Dies lehnte der BFH ab, so dass die Dividende im Jahr des Anteilstauschs in voller Höhe der GewSt unterlag. Zwar werde in § 4 Abs. 2 S. 3 UmwStG eine Art „Fussstapfentheorie“ angeordnet. Allerdings gelte diese nach ihrem unmissverständlichen Wortlaut nur für Zeiträume und nicht für Zeitpunkte. Denn § 4 Abs. 2 S. 3 UmwStG 2006 ermögliche nur die Übernahme des Zeitraums des Rechtsvorgängers, wenn die Dauer der Zugehörigkeit des Wirtschaftsguts zum Betriebsvermögen für die Besteuerung bedeutsam ist. Letzteres betreffe aber nicht die Situation des gewerbesteuerrechtlichen Schachtelprivilegs nach § 9 Nr. 2a S. 1 GewStG, weil dafür alleine der Beginn des Erhebungszeitraums, also ein Zeitpunkt und eben nicht ein Zeitraum, rechtsfolgenauslösend ist. Auch eine erweiternde Auslegung in dem Sinn, dass der erforderliche Beteiligungszeitraum als „tatbestandliches Weniger“ durch einen Beteiligungsstichtag ersetzt wird, lehnt der BFH ab.

6. EStG: Verteilung stiller Lasten aus Übertragungen von Pensionsverpflichtungen nach § 4f EStG

Werden Pensionsverpflichtungen auf einen anderen Rechtsträger übertragen (hier in Form eines Schuldbeitritts ohne Ausgleichszahlung), entsteht zum einen ein Gewinn aus der Auflösung der passivierten Pensionsrückstellung. Zum anderen führt das Vermögen, das dem - die Pensionen übernehmenden - Rechtsträger im Gegenzug verschafft werden muss, zu einem Aufwand, der regelmäßig die Pensionsrückstellung übersteigt. Dabei werden die in der Pensionsrückstellung ruhenden stillen Lasten gewinnmindernd aufgedeckt. Nach § 4f EStG können allerdings die so aufgedeckten stillen Lasten nur über 15 Jahre gleichmäßig verteilt steuermindernd geltend gemacht werden. Diese Vorschrift gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 28.11.2013 enden und damit bei kalendergleichen Wirtschaftsjahren ab dem Wirtschaftsjahr 2013. Im Streitfall des BFH in seinem [Urteil vom 05.11.2025 \(I R 48/22\)](#) erfolgte die Übertragung der „Pensionen“ im Wirtschaftsjahr 2012, so dass die dabei aufgedeckten stillen Lasten noch in voller Höhe den steuerlichen Gewinn minderten. Die Besonderheit in dem Fall war aber, dass nach dem Übertragungsvertrag u.a. auch noch Nachzahlungen möglich waren. Eine solche Nachzahlung erfolgte dann tatsächlich im Wirtschaftsjahr 2023. Der BFH entschied, dass die Zahlung im Wirtschaftsjahr 2023 gewinnmindernd zu erfassen ist und zudem die Zahlung noch in voller Höhe den Gewinn minderte, da auf diese Zahlung der § 4f EStG noch nicht anwendbar war. Denn entscheidend für die Anwendung des § 4f EStG sei die erstmalige „Pensionsübertragung“ und die war 2012 und damit vor Inkrafttreten des § 4f EStG.

Interessant war in dieser Entscheidung aber auch, dass die Übertragung zwischen Schwester-KapG einer Unternehmensgruppe erfolgte, deren Gewinn und Verlust infolge von jeweiligen Ergebnisabführungsverträgen und damit vorliegenden Organschaften ihrer Mutter-KG zugerechnet wurden. Der BFH stellte dabei nochmals fest, dass in Fällen, in denen das für die Übertragung der Pensionen übertragene Vermögen nicht angemessen ist, eine vGA von der übernehmenden KapG an die Mutter-KG und gleichzeitig

eine verdeckte Einlage der Mutter-KG an die - die Pensionen übertragende - KapG vorliegt. Dies gelte auch im Rahmen von Organschaften.

7. UStG: Umsatzsteuer und Transfergesellschaft

In seinem [Urteil vom 20.11.2025 \(V R 10/23\)](#) ging es um die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen einer Transfergesellschaft, die im Rahmen eines Personalabbaus eingeschaltet wurde und die Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern des - das Personal abbauenden - Unternehmens übernahm. Die Transfergesellschaft zahlte den übernommenen Arbeitnehmer u.a. auch Aufstockungsbeträge, d.h. eine Differenz aus 80% des früheren Netto-Entgelts und dem staatlich gezahlten Kurzarbeitergeld von 60 bzw. 67%, die der Transfergesellschaft vom bisherigen Arbeitgeber-Unternehmen ersetzt wurden. Der BFH stellte nun fest, dass wenn eine solche Transfergesellschaft (d.h. ein zur Arbeitsförderung zugelassener Träger die Durchführung einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit i.S.d. § 111 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 und S. 2 SGB III) aus Anlass einer betrieblichen Restrukturierung für den bisherigen Arbeitgeber aufgrund eines zwischen ihm und dem Arbeitgeber abgeschlossenen Durchführungsvertrags übernimmt, erbringt diese an das bisherige Arbeitgeber-Unternehmen eine Leistung, zu deren Entgelt auch Aufstockungsbeträge gehören. Diese Leistung ist zudem nach Ansicht der BFH nicht als eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistung i.S.v. Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL steuerfrei.

8. UStG: Keine Geschäftsveräußerung bei Betriebsfortführung durch einen Pächter

In seinem [Urteil vom 13.11.2025 \(V R 3/23\)](#) setzte sich der BFH mit der nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung im ganzen auseinander. Dabei stellte der BFH fest, dass die für die Geschäftsveräußerung i.S.d. § 1 Abs. 1a S. 1 UStG notwendige Absicht zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit bei einer mehrfachen Übertragung nicht beim Zwischenerwerber, sondern beim Letzterwerber vorliegen muss. Nutzt der Erwerber das übertragene Vermögen nicht wie zuvor der Veräußerer für eine eigene unternehmerische Tätigkeit, sondern verpachtet er dieses, könne für die bei einer Geschäftsveräußerung notwendige Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht auf den Pächter abgestellt werden.

9. EStG: Feier des Arbeitgebers anlässlich der Verabschiedung eines Arbeitnehmers führt nicht zu Arbeitslohn

Wann bei betrieblichen Feiern die Kosten auf den Arbeitnehmer und seine teilnehmenden Angehörigen zu lohnsteuerpflichtigen Einkünften führt, musste der BFH in seiner [Urteil vom 19.11.2025 \(VI R 18/24\)](#) entscheiden. Konkret veranstaltete der Arbeitgeber in seinen Räumen auf seine Kosten einen Empfang für die Verabschiedung seines Vorstandsmitglieds sowie zur Vorstellung seines Nachfolgers, zu dem rund 300 Personen aus dem beruflichen Umfeld des Arbeitgebers und Angehörige des öffentlichen Lebens sowie 8 Familienmitglieder teilnahmen. Die Einladungen erfolgten im Namen des Unternehmens auf Grundlage einer bereits vorab nach geschäftlichen Kriterien zusammengestellten Gästeliste.

In diesem Fall führen die Aufwendungen des Arbeitgebers für einen Empfang anlässlich der Verabschiedung eines Arbeitnehmers in den Ruhestand bei diesem nicht zu Arbeitslohn, soweit die Kosten auf den Arbeitnehmer und seine Familienangehörigen entfallen. Damit stellte sich der BFH auch gegen die Ansicht der Verwaltung in R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 LStR.